



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Juni 2012

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 185

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen S. 185 – Antrag der Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen vom 23. 5. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung, Konditionierung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 57074 Siegen, Leimbachstraße 197 S. 187

3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde auf dem Gebiet des Schulwesens S. 187

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 189 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 189 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 189 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 190 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 190

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 190 desgl. S. 190

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

393. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 5. 2012
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst in Werne habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Klaus Visser erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 6. 2012.

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 185

BEKANNTMACHUNGEN

394. Antrag der Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 5. 2012
52.05.10-0063/12/0809B1-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Wittener Straße 170-176 in 58456 Witten, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstücke 11, 13, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 128, 131, 132 und 144 (vollständig) sowie Flurstücke 12, 110, 114, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 133, 134, 143, 145, 146 und 147 (teilweise), betriebenen Altmetalllager- und -aufbereitungsanlage.

Im Rahmen des Betriebes der Anlage werden Eisen- und Nichteisenschrotte sowie Metallabfälle zeitweilig

gelagert und behandelt. Die Behandlung der Abfälle erfolgt im Wesentlichen durch Sortier-, Schneide- und Pressvorgänge. Das Änderungsvorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die Neudefinition der Zuordnung der Betriebs- und Grundstücksflächen, die Erhöhung der gesamten Durchsatzleistung, Lagerflächengröße und Lagerflächenkapazität. Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Presse, die Errichtung von Schrottscheren- und Presseneinhausungen, die Anpassung des Maschinenparks, die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs sowie die Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes sind weitere Änderungsabsichten.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Ziffer 8.7.1 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Zimmer 436, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 18. 6. 2012 bis einschließlich 17. 7. 2012

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Technischen Rathaus der Stadt Witten, Zimmer 28,
Annenstraße 111 b, 58453 Witten,

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Witten
unter der Telefon-Nr. 02302/581-4320

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **18. 6. 2012 bis einschließlich 31. 7. 2012** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 18. 9. 2012, 10.00 Uhr
im Ratssaal (1. Etage)
des Rathauses der Stadt Witten,
Marktstraße 16, 58452 Witten,**

erörtert.

Sofern die Erörterung am 18. 9. 2012 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 19. 9. 2012, beginnend um 9.00 Uhr, und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(636)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 185

**395. Antrag der Firma Remondis
Industrie Service GmbH & Co. KG,
Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen vom
23. 5. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behand-
lung, Konditionierung und Zwischenlagerung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in
57074 Siegen, Leimbachstraße 197**

Bezirksregierung Arnsberg
900-52.0019/12/0808A1

Siegen, 29. 5. 2012

Bekanntmachung

Die Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen beantragt eine Genehmigung gemäß §§ 8 a und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), durch eine wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, Konditionierung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 57074 Siegen, Leimbachstraße 197.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die

- Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage mit allen zugehörigen Aggregaten als ein Behandlungsschritt in der chemisch-physikalisch-biologischen Behandlungsanlage und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Anpassung des Verfahrensablaufs
- Außerbetriebnahme und Demontage der Ultrafiltrationsanlage, die der vorhandenen Emulsionsspaltung nachgeschaltet ist (Behälter 16.1 und 16.2 sowie zugehörige Aggregate)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung ergibt sich aus Nr. 8.8 a und b Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG ist außerdem den in Ziffer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, zuzuordnen.

Für die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, war nach § 3 e Abs 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Das Vorhaben wurde aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie anhand eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet.

Danach können durch die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Neumann

(290)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 187

3

Kommunal-Angelegenheiten

**396. Bekanntmachung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wibling-
werde auf dem Gebiet des Schulwesens**

Aufgrund der §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 und 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) und der Beschlüsse des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 27. 2. 2012 und des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 13. 2. 2012 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Trägerschaft und Auflösung vorhandener Schulen

Die Stadt Altena ist Trägerin einer Realschule und einer Hauptschule. Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ist Trägerin einer Hauptschule.

Deshalb haben die Stadt Altena und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde entschieden, gemeinsam eine Sekundarschule zu gründen. Träger dieser Schule mit zwei Standorten in Altena und Nachrodt-Wiblingwerde ist die Stadt Altena (Westf.).

Zu diesem Zweck werden die Richard-Schirrmann-Realschule, die Gemeinschaftshauptschule Rahmede und die Albert-Schweitzer-Hauptschule zum 31. 7. 2012 als selbständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Altena-Nachrodt-Wiblingwerde im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 als eigenständige Schule, beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe, eingerichtet.

Die Auflösung der Hauptschulen und der Realschule erfolgt sukzessive jahrgangsweise, beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 (1. 8. 2012) bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31. 7. 2017).

§ 2

Verwaltung

In allen Angelegenheiten der Verwaltung der Schule hat die Stadt Altena eine umfassende Auskunftspflicht.

Die Organisation des Schülerverkehrs übernimmt die Stadt Altena. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung

für Schüler aus dem Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde verbleibt bei der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

Anstellungskörperschaft für das eingesetzte Personal bleibt die jeweils anstellende Kommune. Ihr obliegt auch die Ausübung der Dienstaufsicht. Bei dem Wegfall eines Teilstandortes wird über eine notwendige bzw. erforderliche Personalüberleitung verhandelt

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt dem Schulträger.

Um einen entsprechenden Informationsfluss in die jeweiligen Ausschüsse und Räte zu gewährleisten, wird eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Schulausschüsse, der Sekundarschule und der Verwaltung gebildet.

Sämtliche die Sekundarschule betreffenden Beschlüsse der politischen Gremien (Schulausschuss, Rat etc.), müssen von beiden Kommunen gleichlautend gefasst werden. Liegt im Ergebnis ein unterschiedliches Beschlussergebnis vor, werden die Bürgermeister mit deren Kämmerern beauftragt, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt keine Einigung zustande, wird die zuständige Aufsichtsbehörde ermächtigt, zu entscheiden.

Die Schließung des Standortes und/oder des Teilstandortes ist nur nach Zustimmung beider Räte möglich oder nach Verfügung der Schul- oder Kommunalaufsicht.

§ 3

Kostenbeteiligung

Der Kostenaufwand umfasst Unterhaltung und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Büromöbel, Büromaschinen u. a., Unterhaltung und Beschaffung von Turn- und Sportgeräten, Aufwendungen für Bedienstete, Entgelte für Leistungen des Baubetriebshofes, Unterrichtsbedarf, Kosten der Schulmitwirkung, Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, Kosten für amtsärztliche Gesundheitszeugnisse für Betriebspraktikum und Mensa, Fahrten zu Sportübungsstätten, Benutzung Sportstätten, Geschäftsausgaben, Versicherungen, vermischte Ausgaben und Beiträge.

Die vorgenannten Kosten sowie die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Heizung, Brandschutz, Hygiene, Sicherheit, Müllabfuhr, Reinigung, Hausmeister, Grundsteuern, Steuern, Abgaben, Versicherung sowie Gebäude- und Inventarversicherung sind im Verhältnis der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Oktoberstatistik) des Abrechnungsjahres umzulegen.

Als Ertrag werden vom Kostenaufwand pro Schüler der auf einen Schüler anfallende Anteil nach dem GFG abgezogen.

Die Schülerfahrtkosten werden ebenfalls von den vertragsschließenden Kommunen nach dem Ursprungsort übernommen. Die Fahrtkosten für Schüler aus den umliegenden Gebieten werden nach dem Verhältnis der Schülerzahlen umgelegt.

Eine Abrechnung erfolgt zum 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis des vorangegangenen Haushaltsjahres.

§ 4

Investitionen

Parallel werden die Investitionskosten, die durch den Betrieb der Sekundarschule anfallen, im gleichen Ver-

hältnis umgelegt. Es erfolgt im Vorfeld der Haushaltsplanung und der Durchführung der Investitionsmaßnahme eine Abstimmung der beteiligten Kommunen.

Investitionskosten, die der Substanzerhaltung dienen, sowie den Aufwand für die äußere Hülle des Gebäudes und die Ver- und Entsorgungseinrichtung einschließlich der Heizungsanlage, trägt jede Kommune alleine.

§ 5

Aufhebung

Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Schuljahres einvernehmlich aufgehoben werden, jedoch nicht vor dem 1. 8. 2017.

Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, kann jeder Vertragspartner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

§ 6

Rechte der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Altena (Westf.), den 27. Februar 2012

Der Bürgermeister	In Vertretung:
gez. Dr. Hollstein	L. S. gez. Kemper

Nachrodt-Wiblingwerde, den 27. Februar 2012

Die Bürgermeisterin	Im Auftrag:		
In Vertretung:	gez. Röll	L.S.	gez. Tupat
gez. Röll			

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 2 GkG genehmigt.

Arnsberg, den 29. Mai 2012

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
gez. Salomon

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Arnsberg, den 29. Mai 2012

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
gez. Salomon

(679)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 187



**397. Bekanntmachung des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 31. 5. 2012

**12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes
Ruhr**

Reststellung einer Nachfolgerin

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Wolfgang Cordes, hat mit Wirkung zum 24. 6. 2012 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 25. 6. 2012 das gewählte Ersatzmitglied

Martina Foltys-Banning
Paul-Müller-Str. 24
44805 Bochum

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 189

398. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 31. 5. 2012

Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 25. 6. 2012, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Jahresabschluss 2011

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2012

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2012

TOP 8: Ersatzwahlen für den Verbandsrat

TOP 9: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 189

399. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 305 273 575 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 305 273 575 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 9. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 42/12

Bochum, 24. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 189

400. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 319 162 723 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 319 162 723 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 9. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 41/12

Bochum, 24. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 189

401. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 305 275 984 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 305 275 984 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 9. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 40/12

Bochum, 24. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 189

402. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 3 703 022 586 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 24. 8. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 5. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 190

403. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 3 510 183 050 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 24. 8. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 5. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 190

404. **Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 642 045 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 29. 5. 2012

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 190

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Werner Marrasz
Ravensweg 25 a
44287 Dortmund

Der Verein „Radfahr-Freunde Dortmund e.V.“, Ravensweg 25 a, 44287 Dortmund ist zum 31. Dezember 2011 aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten. (49)

Auflösung eines Vereins

Förderverein der
Christine-Koch-Schule Halberbracht e. V.

Laut Eintragung beim Amtsgericht Siegen in Vereinsregister 4621 ist der Verein aufgelöst. Finanzielle Forderungen an den Verein bestanden zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr. Etwaige nachträgliche Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Name und Adresse der Liquidatoren:

Dr. Matthias Bremerich, Im Hölzchen 17, 57368 Lennestadt,

Kerstin Bauer, Im Hölzchen 13, 57368 Lennestadt. (67)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Bau- und Interessengemeinschaft „Am Krusen Bäumchen“ e. V., Westhofen, Schwerte VR 20305, Amtsgericht Hagen, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gem. § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei der Gesellschaft zu melden. (38)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**